

Kommunale Kulturförderrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer 18. Sitzung am 29. November 2001 folgende Richtlinie beschlossen:

Kommunale Kulturförderrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder

1. Ziele der Kulturförderung

Die Kulturförderung soll jedem Einwohner der Stadt Schwedt/Oder einschließlich Ortsteile die Möglichkeit verschaffen, sich entsprechend seinen künstlerischen Fähigkeiten und kulturellen Interessen nach freier Entscheidung mit oder ohne organisatorische Bindung zu betätigen.

Die Förderung soll:

- das kulturelle Leben in der Stadt erhalten und erweitern,
- die Arbeit der kulturellen Vereinigungen und Gruppen sowie Künstlerinnen und Künstler unterstützen,
- die Entwicklung aller Kulturbereiche und Kunstgattungen ermöglichen,
- die Vernetzung der Angebote und Sparten unterstützen,
- das Ehrenamt stärken,
- die Entwicklung junger Talente unterstützen und
- ein ausgewogenes und bedarfsgerechtes Verhältnis zwischen den Angeboten der kommunalen Einrichtungen und der freien Kulturarbeit schaffen.

2. Grundsätze

- 2.1. Die Kulturförderung erfolgt durch:
 - die Bereitstellung der kommunalen Kultureinrichtungen,
 - die Ausstattung und Werterhaltung der kommunalen Kultureinrichtungen,
 - die Bereitstellung von Räumen für Kulturvereine, -gruppen, und -initiativen,
 - Beratung,
 - die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - Bereitstellung von Veranstaltungsmaterial aus städtischen Beständen und
 - finanzielle Zuwendungen.
- 2.2. Die finanzielle Kulturförderung findet Anwendung für natürliche und juristische Personen, die Kulturarbeit im Sinne des Kulturentwicklungsplanes der Stadt Schwedt/Oder leisten.
- 2.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- 2.4. Eine mögliche Förderung des Antragsgegenstandes aus Mitteln Dritter ist in jedem Fall zu beantragen.
- 2.5. Eine angemessene Eigenleistung wird vorausgesetzt.
- 2.6. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus. Soweit im Rahmen einer Mitveranstalterschaft der Stadt dieser Kosten entstehen, werden sie nicht auf die Förderung angerechnet.
- 2.7. Der Zuschuss darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Er ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.
- 2.8. Eine Förderung kann widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert werden, wenn:
 - die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
 - der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wurde.
- 2.9. Die Förderrichtlinie muss vom Empfänger anerkannt werden.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Kulturelle und künstlerische Projekte, Programme, Veranstaltungen und Ausstellungen, die in Schwedt/Oder stattfinden und:
 - neue Erlebnisorte der Kultur ausmachen,
 - sich auf künstlerischer Ebene mit Überlebensfragen unserer Zeit auseinandersetzen,
 - zur Verbesserung internationaler Beziehungen beitragen,
 - spontane Aktivitäten mit besonders attraktiven Inhalten darstellen,

- Bürgerinnen und Bürger zum eigenen Mitmachen anregen.
Gefördert werden Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Transportkosten, Honorare, Gebühren, Mieten und kulturelle Sachausgaben.
- 3.2. Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Stadt, die:
 - von regionaler, überregionaler, nationaler und internationaler Bedeutung sind und
 - eine erhebliche Werbewirksamkeit für die Stadt Schwedt/Oder haben.Gefördert werden Reise-, Transport- und Übernachtungskosten.
- 3.3. Betriebskosten vereinsbetriebener Objekte
Gefördert werden Ausgaben für die Ver- und Entsorgung von Objekten sowie Versicherungen.
- 3.4. Zuschüsse für Werterhaltungsmaßnahmen an Vereinsobjekten

4. Verfahren

- 4.1. Antragsverfahren
 - 4.1.1. Anträge zur Kulturförderung sind unter Verwendung der entsprechenden Formulare an das zuständige Fachamt zu richten. Das Fachamt ist verpflichtet, bei Bedarf Hilfe bei der Antragstellung zu leisten.
 - 4.1.2. Auf Verlangen hat der Antragsteller Kopien der Eintragung eines Vereins beim Amtsgericht, der gültigen Satzung, der Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes und weitere Unterlagen, die zur Beurteilung des Antrages notwendig sind, beizubringen.
 - 4.1.3. Anträge zur Förderung von Jahresprojekten und Großveranstaltungen nach Punkt 3.1. und 3.2. dieser Förderrichtlinie sind bis zum 31. Oktober für das Folgejahr zu stellen. Anträge zur Förderung kleinerer Veranstaltungen, kurzfristiger Projekte und spontaner Initiativen nach Punkt 3.1. und 3.2. der Förderrichtlinie sind 4 Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.
Anträge nach Punkt 3. 3. und 3.4. dieser Förderrichtlinie sind bis zum 01. Mai für das Folgejahr zu stellen.
- 4.2. Verwendungsnachweis
 - 4.2.1. Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zweckbestimmung nachzuweisen.
 - 4.2.2. Für den Verwendungsnachweis ist das jeweilige Formular zu benutzen.
 - 4.2.3. Die Verwendung des Zuschusses ist unter Vorlage der Originalbelege spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen
 - 4.2.4. Sämtliche Belege, die im Zusammenhang mit der durchgeführten Maßnahme stehen, sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Kommunale Kulturförderrichtlinie vom 17. Juni 1993, Beschluss Nummer 657/32/93, außer Kraft gesetzt.

Schwedt/Oder, den 30. November 2001

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 29. November 2001, Vorlage-Nr. 527/01, Beschluss-Nr. 468/18/01, bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 09. Januar 2002